

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Bericht des Vorstands gemäß
§ 203 Abs. 2 S. 2
i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2
(Genehmigtes Kapital)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juli 2026 gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die in Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juli 2016 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juli 2021 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 7.650.000,00 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 11. September und 5. Oktober 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teilbetrag von insgesamt EUR 2.649.430,00 Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung ist am 18. Juli 2021 ausgelaufen.

Aktuell beträgt das Grundkapital EUR 21.195.430,00.

Der Hauptversammlung am 2. Juli 2026 sollen zwei genehmigte Kapitalia zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden; unter dem Tagesordnungspunkt 8 wird der Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital gegen Bareinlagen mit (ggfs. nach § 186 Absatz 5 AktG mittelbarem) Bezugsrecht der Aktionäre („Genehmigtes Kapital I 2026“) vorgeschlagen und unter Tagesordnungspunkt 9 ein neues genehmigtes Kapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts („Genehmigtes Kapital II 2026“). Durch die Vorgabe, dass Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I 2026 bzw. dem Genehmigten Kapital II 2026 und anderen genehmigten Kapitalia jeweils auf den Höchstbetrag des Genehmigten Kapital I 2026 bzw. des Genehmigten Kapital II 2026 anzurechnen sind, soll sichergestellt werden, dass durch die Ermächtigungen aus den Tagesordnungspunkten 8 und 9 im Ermächtigungszeitraum insgesamt das Grundkapital aus genehmigtem Kapital um maximal bis zu 20 % erhöht wird. Dieser Vorstandsbericht bezieht sich wegen der nur zu Tagesordnungspunkt 9 vorgesehenen Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ausschließlich auf diesen Tagesordnungspunkt und das Genehmigte Kapital II 2026.

Durch die vorgeschlagene neue Schaffung eines Genehmigten Kapitals II 2026 soll gewährleistet werden, dass die Gesellschaft über flexible Handlungsmöglichkeiten verfügt, um im Interesse der Aktionäre die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen zu können. Dem Vorstand soll es mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, schnell auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren und diese optimal zu nutzen, um beispielsweise auch Immobilien- oder Unternehmenstransaktionen durchführen zu können. Eine konkrete Verwendungsabsicht gibt es momentan nicht. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital II 2026 ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.119.543,00, also bis zu 10 % des Grundkapitals, gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Von der Ermächtigung kann auch ein- oder

mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 2.119.543,00 Gebrauch gemacht werden. Etwaige Kapitalerhöhungen aus anderen genehmigten Kapitalia innerhalb des Ermächtigungszeitraums reduzieren den zulässigen Höchstbetrag in den beschlossenen bzw. – bei bereits durchgeführten Kapitalerhöhungen – in der tatsächlich durchgeführten Höhe.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II 2026 ist grundsätzlich ein Bezugsrecht der Aktionäre vorgesehen, welches auch dergestalt als mittelbares Bezugsrecht eingeräumt werden kann, dass die Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung zur Übernahme angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Damit können grundsätzlich alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Es soll – wie auch zuvor – in bestimmten Fällen ein Bezugsrechtsausschluss möglich sein. Beschränkungen des Bezugsrechts im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen unter Tagesordnungspunkt 9 nach lit. a) bb) und cc) des Beschlusses über die Ermächtigung dürfen nach der vorgesehenen Ermächtigung nur erfolgen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Dadurch werden unsere Aktionäre weitestgehend vor einer Verwässerung geschützt, gleichzeitig der Gesellschaft aber ein Mittel an die Hand gegeben, um auf besondere Marktsituationen und -chancen zu reagieren.

Es wird vorgeschlagen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,

- (a) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Diese Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache (runde) und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen und erleichtert die technische Durchführung. Spitzenbeträge können entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge durch diesen Bezugsrechtsausschluss gering.

- (b) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Durch diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, in geeigneten Fällen Sacheinlagen, insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder andere mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Gesellschaft wird damit ein Instrument an die Hand gegeben, sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten mit flexiblen und liquiditätsschonenden Finanzierungsinstrumenten und ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch auf entsprechende Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei insbesondere auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals zu diesem Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Daher soll der Vorstand entsprechend ermächtigt werden.

- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 2, Absatz 1 Satz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf auch kurzfristig unter der Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft zu decken. Dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreiten darf.

- (d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben.

Diese Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, das genehmigte Kapital auch für die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zu nutzen. Wegen des Adressatenkreises einer solchen Maßnahme ist in diesem Fall ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach vorstehend lit. (b) und (c) gelten jedoch nur, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Bei der Ausnutzung der 10 %-Grenze sind aufgrund anderweitiger Ermächtigungen etwa erfolgte Ausschlüsse des Bezugsrechts nach oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (z. B. bei der Veräußerung eigener Aktien oder bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen) mit einzubeziehen.

Dem Interesse der Aktionäre an einem Verwässerungsschutz wird hierdurch Rechnung getragen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen nach vorstehend lit. (b) und gegen Bareinlagen nach vorstehend lit. (c) liegt dabei deutlich unter der gesetzlich zulässigen Grenze von 20 % des Grundkapitals (§§ 203 Absatz 1 Satz 1 AktG, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG). Sie bezieht auch Bezugsrechtsausschlüsse auf Basis von anderen Ermächtigungen nach oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ein (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss), insbesondere bei der Veräußerung eigener Aktien.

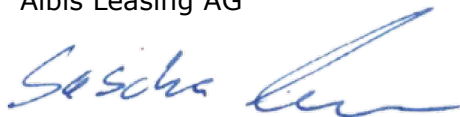
Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II 2026 festzulegen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung der Interessen der bisherigen Aktionäre im wohl verstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital berichten.

Hamburg, im Mai 2026

Albis Leasing AG



Sascha Lerchl
Vorstand